

VEREINSSATZUNG

Segelsportclub Rursee e.V.

VEREINSSATZUNG

in der geänderten Fassung vom Dezember 2019

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Segelsportclub Rursee e. V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Simmerath und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Segelsportes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Ausbildung der Jugend in dieser Sportart und der Bereitstellung und Unterhaltung der für diese Sportart erforderlichen Anlagen und Geräte.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Beteiligung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.10. des laufenden Jahres und endet am 30.9. des folgenden Jahres.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) inaktive Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- e) Fördermitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufes werden.

Anträge zur Aufnahme als Mitglied in den Verein sind schriftlich zu stellen.

Jugendliche haben die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

Der Seglerrat kann die Aufnahme als aktives Mitglied in Zweifelsfällen um 1 Jahr zurückstellen.

Der Vorstand gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne verpflichtet zu sein, einen ablehnenden Bescheid zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Zahlung von Beiträgen und Nebenkosten.

§4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins, sofern sie 18 Jahre alt sind.

Pro Familienmitgliedschaft sind zwei Personen stimmberechtigt, die auch auf den Versammlungen anwesend sein müssen.

Stimmübertragungen sowie die Übertragung sonstiger Recht an Dritte sind nicht zulässig.

Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn gegen sie ein Ehrenverfahren anhängig ist oder die Einleitung, Fortführung oder

Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und dem Verein zur Beschlussfassung steht.

Durch seinen Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied ohne Einschränkungen dieser Satzung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in jedem Jahr durch die ordentliche Hauptversammlung beschlossen wird, sowie die zur Ausübung des Segelsports vom Verein abzuführenden Beträge. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige in der Jahresrechnung ausgewiesene Kosten und Gebühren werden ausschließlich per Lastschrift im März des laufenden Geschäftsjahres, vor Beginn der Segelsaison, eingezogen. Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern ausschließlich per e-mail zugestellt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod

durch Austritt

durch Streichung

durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder e-mail ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es dem Verein gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d. h. länger als 3 Monate trotz Mahnungen mit seiner Beitragszahlung und der Zahlung der Nebenkosten im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Einspruch einlegen, über welchen der erweiterte Vorstand endgültig entscheidet.

Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedskarte sowie Vereinseigentum sind zurückzugeben, Vereinselemente dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand befugt, folgende Vereinsstrafen zu verhängen:

schriftliche Rüge bzw. Abmahnung

Entzug von Mitgliedschaftsrechten insbesondere Nutzung von Vereinseinrichtungen auf die Dauer von bis zu 12 Monaten.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich Einspruch einlegen, über den der erweiterte Vorstand endgültig entscheidet. Der Einspruch hat betreffend Buchstabe (b) keine aufschiebende Wirkung.

§7 Organe und Beauftragte des Vereins

Organe des Vereins sind:

die ordentliche Hauptversammlung

der Vorstand

Außerdem werden durch die Hauptversammlung berufen:

die Kassenprüfer

der Seglerrat.

§8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der/die I. Vorsitzende

der/die II. Vorsitzende

der/die Geschäftsführer(in)/

der/die Kassierer(in)

Hiervon sind jedoch nur der /die I. Vorsitzende(r) und der/die II. Vorsitzende(r) vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wie nachstehend beschrieben. Sie werden in der operativen Geschäftsführung von den nicht vertretungsberechtigten Geschäftsführer(in) und Kassierer(in) unterstützt.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an.

der/die Sportwart(in)

der/die Jugendwart(in)

der/die Vorsitzende des Festausschusses

der/die Schriftführer(in)

In den erweiterten Vorstand können noch weitere Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem I. und II. Vorsitzenden. Diese vertreten

den Verein gerichtlich und aussergerichtlich jeweils einzeln.

§9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand (erweiterter Vorstand) wird durch die ordentliche Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der I. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Er hat das Recht, die weiteren Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Über seine Vorschläge ist einzeln abzustimmen. Soweit seine Vorschläge abgelehnt werden, ist über weitere Vorschläge aus der Versammlung abzustimmen.

Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

Wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine 2. Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das freiwerdende Amt zu besetzen. In diesem Fall ist die nachträgliche Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung erforderlich.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, welche dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn er der Geschäftsordnung entsprechend zusammengetreten ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem das Protokoll führenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die verschiedenen Sonderaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den einzelnen Ämtern die ihnen anvertraut sind.

Der Vorstand hat das Recht, von sich aus besondere Ausschüsse einzusetzen und sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Die Ausschussmitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§11 Hauptversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den Monaten November oder Dezember statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt:

a) wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

b) wenn es der Vorstand für notwendig hält

Die Einberufung zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin und zwar durch schriftliche Einladung entweder per Brief oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung.

Gleichzeitig mit der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine Eventualeinberufung für eine Wiederholungsversammlung mit identischer Tagesordnung vorgenommen werden, und zwar für den Fall, dass die nachgenannte Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Die Wiederholungsversammlung kann direkt im Anschluss an die beschlussunfähige Hauptversammlung stattfinden. Für die Beschlussfähigkeit bei der Wiederholungsversammlung kommt es nicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder an. In der Einladung mit Tagesordnung ist auf diese Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse binden den Vorstand. Ausnahme §3 Abs.2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Der Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

Genehmigung der Geschäftsberichte und Rechnungslegung über das abgelaufene Rechnungsjahr

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr

Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
Haushaltsplan

Satzungsänderungen

Ein Mitglied des Seglerrates (oder ein Rechnungsprüfer), der durch die Hauptversammlung berufen wird, hat in der ordentlichen Hauptversammlung die Entlassung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden zu leiten.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Weiterführung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Ist eine Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so kann eine Wiederholungsversammlung direkt im Anschluss an die beschlussunfähige Hauptversammlung stattfinden. Voraussetzung für diese Wiederholungsversammlung sind die vorgenannten Einberufungs- und bzw. Eventualeinberufungsbestimmungen für Mitgliederversammlungen. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Seglerrat

Der Verein hat einen Seglerrat.

Der Seglerrat bestimmt im Bedarfsfall aus allen fünf gewählten Mitgliedern selbst den Vorsitzenden aus ihrem Kreise.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des SSCR muss der Seglerrat sich mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Vorfällen befassen. Er kann Vorfälle, die Ehrensachen betreffen von sich aus aufgreifen.

Der Seglerrat muss die Beteiligten und den Vorstand zu der Angelegenheit hören und versuchen eine Schlichtung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Bei Auseinandersetzungen die den Vorstand betreffen ist der Seglerrat berechtigt, falls keine Schlichtung zustande kommt, von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Empfehlungen des Seglerrates sind zu protokollieren.

§13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen notwendig werden bedürfen nicht der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Versammlungsmitglieder, sondern können durch den Vorstand (erweiterter Vorstand) und den Aufnahmeausschuss gemeinsam geändert werden.

§14 Haftung

Für alle etwa eintretenden Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen sind die Mitglieder im Rahmen der Sporthilfe versichert.

Eine Haftung für Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins besteht nicht.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern als Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kasse einzuräumen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, bei besonderen Anlässen unter entsprechender Begründung, vom Vorstand eine Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer, der nicht Vereinsmitglied ist, zu fordern.

§16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet mit 3/4 Mehrheit eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende, außerordentliche

Hauptversammlung

In der Einladung muss auf diesen Zweck besonders hingewiesen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue außerordentliche Hauptversammlung mit Angabe des Zweckes der Versammlung einzuberufen.

Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet endgültig mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Seglerverband e. V..

Gründgensstr. 18, Hamburg und der Deutschen

Lebensrettungsgesellschaft Bezirk Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben .

§17 Annahme der Satzung

Mit Stimmenmehrheit beschlossen und angenommen von der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu Simmerath, Dezember 2017.

Simmerath, 09.12.2017

Michael Bünten
1. Vorsitzender

Wolfgang Pützer
2. Vorsitzender

